

22. 1. Nichtigkeit eines Verzichts auf Unfallentschädigung wegen eines den guten Sitten widersprechenden Vorgehens der Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

2. Sorgfaltspflicht bei Veranstaltung von Böllerschießen.

BGB. §§ 138, 276.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1919 i. S. F. (Kl.) w. Gemeinde G. (Bekl.). III 515/18.

I. Landgericht Kempten.

II. Oberlandesgericht Augsburg.

Der Vater der Kläger wurde von der beklagten Gemeinde mit dem Abfeuern von Böllern bei einer am 16. September 1915 für einen

gefallenen Kriegsteilnehmer veranstalteten Trauerfeier beauftragt. Dabei plagte einer der Böller und F. wurde so schwer verletzt, daß er noch an demselben Tage starb. Die Witwe des Verstorbenen forderete für sich und ihre beiden Kinder auf Grund der §§ 618, 823 BGB. Schadensersatz, weil die Beklagte fahrlässigerweise einen mit Schweißsehlern behafteten Böller gestellt und dessen vorgängige Untersuchung verabsäumt habe. Die Witwe F. verstarb im Laufe des Rechtsstreits und wurde von ihren beiden Kindern, den Revisionsklägern beerbt. Das Landgericht entsprach im wesentlichen den Anträgen der Kläger; das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision der Kläger wurde ihr Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Aus den Gründen:

„1. Die Beklagte hat gegen den Klagenanspruch eingewendet, daß die Mutter der Kläger am 26. September 1915 gegen eine ihr von der Versicherungsgesellschaft A., bei der die beklagte Gemeinde gegen ihre Haftpflicht versichert war, gewährte Entschädigung von 50 M sich für alle Ersatzansprüche „irgendwelchen Titels, für und gegen jedermann, für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig“ für abgefunden erklärt habe. Diese Erklärung steht keinesfalls den Ansprüchen der Kläger entgegen, welche diese aus eigenem Rechte geltend machen, denn sie ergibt nicht, daß die Witwe F. sie auch in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder abgegeben und auch auf deren Entschädigungsansprüche habe verzichten wollen. Mit Recht hat aber das Landgericht, dieser Erklärung die Rechtswirkamkeit auch insoweit versagt, als es sich um die Ansprüche handelt, welche die Kläger als Erben ihrer Mutter geltend machen. Denn die Umstände, unter denen der Vertreter der Versicherungsgesellschaft diese Erklärung von der Witwe F. erlangt hat, begründen, abgesehen von anderen ihrer rechtlichen Wirksamkeit entgegenstehenden Bedenken, ihre Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. Wie das Landgericht feststellt und die Aussage des Vertreters der Versicherungsgesellschaft, Dr. D., zweifellos ergibt, handelte es sich bei der Mutter der Kläger um eine beschränkte, in rechtlichen Angelegenheiten gänzlich unerfahrene Person. Sie sah die Gewährung der Entschädigung von 50 M als eine „Schenkung“ an, und gab schon hierdurch zu erkennen, daß sie die Tragweite ihrer Erklärung, die als ein Verzicht auf jeglichen Ersatzanspruch wegen des durch den Tod ihres Mannes ihr erwachsenen Schadens gegen sie verwertet werden sollte, nicht erkannte. Wenn der Vertreter einer Versicherungsgesellschaft eine derartige Person, noch dazu wenige Tage nach dem Tode ihres Mannes und Ernährers, dazu veranlaßt, eine Erklärung wie die vorliegende zu unterzeichnen, in der sie mit einer verhältnismäßig ganz geringfügigen Summe sich wegen weitgehender Ersatz-

ansprüche für abgefunden erklärt, so enthält dies ein ernst zu mißbilligendes Vorgehen. An dieser Beurteilung ändert nichts, daß die Durchführung der Ersatzansprüche zweifelhaft erscheinen und der Vertreter der Gesellschaft der Meinung sein mochte, daß eine Klage wegen dieser Ansprüche keinen Erfolg haben werde. Zu einer unbefangenen Würdigung der Aussichten einer solchen Klage kann der Vertreter der Versicherungsgesellschaft im allgemeinen nicht geeignet erscheinen. Mit Recht hebt auch das Landgericht hervor, daß Dr. D. um so weniger vor völliger sachlicher Klarstellung des Unglücksfalles in der angegebenen Weise hätte vorgehen dürfen, als er damit auch die Interessen der beklagten Gemeinde schädigte, der voraussichtlich Armenlasten erwachsen, wenn den Hinterbliebenen des F. eine Entschädigung versagt wurde, und sein Verfahren doch nur bezweckte, die Versicherungsgesellschaft durch die winzige Abfindungssumme von ihrer Ersatzpflicht gegenüber der Gemeinde zu befreien.

2. Mit Recht hat ferner das Landgericht die Klageansprüche für an sich begründet erachtet. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Verschulden der beklagten Gemeinde verneint, wird der Lage des Falles nicht gerecht.

Der besonders in den Gebirgsgegenden Süddeutschlands verbreitete Brauch des Völlerschießens bei festlichen und anderen Gelegenheiten mag durch alte Gewohnheit gerechtfertigt sein; irgendetwem sittlichen oder sonstigen Bedürfnis aber entspricht er nicht. Seine Ausübung muß daher unterbleiben, wenn sie nicht ohne Gefährdung von Menschenleben erfolgen kann. An die Veranstalter eines solchen Völlerschießens müssen deshalb die strengsten Anforderungen hinsichtlich ihrer Sorgfalt gestellt werden. Nur wenn nach sorgfältigster Prüfung ein Unfall bei ordnungsmäßiger Bedienung des Völlers mit Sicherheit für ausgeschlossen zu erachten ist, darf ein solches Schießen veranstaltet und gestattet werden. Dieser Sorgfaltspflicht wird nicht dadurch genügt, daß in gewissen Zwischenräumen eine rein äußerliche Untersuchung der Völler vorgenommen wird, bei der die inneren Fehler, die zu einem Plätzen des Völlers bei der nächsten Benutzung führen können, sich der Erkenntnis entziehen. Insbesondere kann eine solche äußerliche Untersuchung dann nicht genügen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ganz alte, aus minderwertigem Material, Schweißeißen, hergestellte Völler handelt und diese, wie hier festgestellt, besonders viel benutzt worden waren. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß es gegenüber einer kleinen Landgemeinde eine Überspannung der Sorgfaltspflicht bedeuten würde, wenn man ihr anfinne, die Untersuchung der Völler durch ein Fachinstitut vornehmen zu lassen, geht fehl. Sie würde vielleicht zutreffen, wenn die Veranstaltung des Völlerschießens durch zwingende Gründe geboten wäre, was eben nicht der Fall ist. Auch die weitere Erwägung

des Berufungsgerichts, daß auch eine Untersuchung des Wöllers durch ein Fachinstitut nicht zu ganz sicheren, einen Unglücksfall ausschließenden Ergebnissen führen würde, kann seine Entscheidung nicht rechtfertigen. Die Benutzung solcher alten Wöller muß eben unterbleiben, wenn deren Ungefährlichkeit nicht sicher festzustellen ist. Zum mindesten aber müßte die Untersuchung solcher Wöller in der Weise vorgenommen werden, wie sie die größtmögliche Sicherheit gewährt, und es müßte bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß eine solche mit aller Sorgfalt vorgenommene Untersuchung durch ein Fachinstitut auch zur Entdeckung der Fehler geführt haben würde, die bei einer nur äußerlichen Untersuchung nicht zu erkennen waren.“ . . .